Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 25

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 25

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juli 1937.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1937)

Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Der Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) wird unter Berücksichtigung der späteren Änderungen und Ergänzungen nachstehend in neuer Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Gebäudesondersteuergesetz.

§ 1

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2

Der Gebäudesondersteuer unterliegen alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, soweit nicht in den §§ 3 und 14 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:

1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;
2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;
3. die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden;
4. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;
5. Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;
6. Gebäude, deren Steuerwert 4 500 Reichsmark und weniger beträgt;
7. die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark nicht übersteigt oder soweit sie nicht als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor

dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

§ 4

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert. Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4 500 Reichsmark bis einschließlich 9 000 Reichsmark um 60 vom Hundert,
mehr als 9 000 Reichsmark bis einschließlich 12 000 Reichsmark um 50 vom Hundert,
mehr als 12 000 Reichsmark bis einschließlich 15 000 Reichsmark um 40 vom Hundert.

§ 5

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Gebäudes. Steht an dem Gebäude einem andern der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer steuerpflichtig; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß ein Gebäude von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebäudesondersteuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 7

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude, für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude sowie für die in Absatz 4 genannten Wohnungen

vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 monatlich je 10,8,
vom 1. April 1938 an monatlich je 9 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 nicht befreiten Gebäude und Wohnungen vom 1. April 1937 an monatlich je 6 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude vom 1. April 1937 an monatlich je 8,4 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

§ 8

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz

über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

§ 8 a

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug,
2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt,
3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist,
4. wenn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Miete den Ersatz der Steuer vom Mieter ganz oder teilweise nicht erhalten kann.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer so weit herabgesetzt, daß sie von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert (§ 4) vom 1. April 1937 an jährlich beträgt

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,36 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,54 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,72 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,08 Reichsmark.

Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

preis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

§ 8b

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8c

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert.

§ 9

(1) Die Gebäudesondersteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet.

(2) Für Gebäude, die ganz oder teilweise unverschuldet leerstehen, oder deren Ertrag, ohne daß Räume leerstehen, durch Billigervermieten sich mindert, ist ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung des Gebäudes die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Für eigengenutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile wird eine Steuerermäßigung gewährt, wenn gegenüber der normalen Nutzung der Betrieb eingeschränkt wird. Das Weitere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 10

(1) Die Gebäudesondersteuer ist von den Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den für die allgemeine Gemeindegrundsteuer geltenden Vorschriften und den von den zuständigen Ministerien allgemein oder im Einzelfalle erteilten Weisungen zu veranlagen und zu erheben.

(2) Über Beschwerden gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer entscheidet das Bezirksamt, in den Städten im Sinne der Gemeindeordnung der Landeskommissär. Diese Beschwerdeentscheidungen der Bezirksämter und der Landeskommissäre sind endgültig; das Recht der Klage nach Absatz 3 wird dadurch nicht berührt.

(3) Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Gebäudesondersteuer entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat für die Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die steuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Absatz 2, §§ 8, 8a und 9 werden, soweit den Anträgen stattgegeben wird, mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, wirksam.

§ 11

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande 47 vom Hundert, den Gemeinden 53 vom Hundert zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, 5 vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der 47 vom Hundert des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rück, so kann der Gemeindeanteil bis auf 53 vom Hundert des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuersollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen. Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Abrechnung und Ablieferung zwischen Land und Gemeinden für alle oder für einzelne Gemeinden abweichend regeln. Ist eine Gemeinde mit der Ablieferung des Anteils des Landes an der Gebäudesondersteuer nach Absatz 1 oder des Wohnungsbauanteils nach § 12 Absatz 1 im Rückstand, so kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Sicherung und Erfüllung dieser Forderungen besondere Maßnahmen treffen; es kann dabei insbesondere bestimmen, daß bis zur Abdeckung der Rückstände die Gebäudesondersteuer in der Gemeinde getrennt zu vereinnahmen und ganz an das Land abzuliefern ist.

(3) Die erstmals für die Gebäudesondersteuer maßgebenden Steuerwerte sind bis zum 1. August 1924 dem Finanzministerium anzuzeigen. Ist diese Anzeige bis dahin nicht erfolgt, so kann das Land seinen Anteil an der Gebäudesondersteuer in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1922 maßgebenden wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerten berechnen.

§ 12

(1) Von dem den Gemeinden gemäß § 11 nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden Anteil am laufenden Steueraufkommen wird verwendet

1. ein Fünftel für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens. Dieser Betrag ist an das Land abzuliefern. Der Minister des Innern bestimmt das Nähere wegen der Ablieferung, der Entrichtung von Verzugszuschlägen und der Verwendung der Mittel;
2. für die Umschuldung kurzfristiger Schulden der Gemeinden ein Betrag, der 8 vom Hundert des Gesamtaufkommens der Steuer im Rechnungsjahr 1930 entspricht; für die Berechnung des Umschuldungsanteils ist von diesem Steueraufkommen zuvor das Aufkommen nach den für die genannte Zeit maßgebenden Vorschriften des § 7 Absatz 3 Halbsatz 1 und des § 7 a abzusetzen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist einem beim Land zu bildenden Umschuldungsfonds zuzuführen. Die Gemeinden werden Gläubiger dieses Fonds in Höhe der von ihnen abgelieferten Beträge. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern;
3. der Restbetrag zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

§ 13

(1) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die Gebäudesondersteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuer erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag der Steuer erkannt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 14

(1) Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwerts der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das Ministerium des Innern; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln unter der ausdrücklichen Bedingung wertbeständiger Rückzahlung oder unter Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen gewährt worden sind.

(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.

§ 14 a

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz des Gesetzes in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht" die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts".

§ 14 b

Die Gebäudesondersteuer gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

§ 15

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg